

mit der Maßgabe, daß das Recht des Originalschöpfers die Priorität hat.

4. Zwei Punkte, die in vielen Gesetzen ausdrücklich hervor-gehoben werden, seien noch erwähnt.

a. Von Miturhebern braucht nicht besonders gesprochen zu werden. Entweder ihre Leistungen sind äußerlich erkennbar; dann ist jeder einzelne der Urheber seiner geistigen Schöpfung. — Andernfalls sind sie beide Urheber der geistigen Schöpfung,

b. h. was den Individualschutz betrifft, wird jeder gleichmäßig geschützt; soweit es sich um das geistige Eigentum handelt, haben sie ein Kondominium.

b. Von anonymen oder pseudonymen Werken besonders zu sprechen, ist nicht angezeigt, da jede geistige Schöpfung einen Urheber hat, und dieser wie jeder andere Urheber zu schützen ist.

III. Zu § 3—6.

1) Ueber das Wesen und die rechtliche Bedeutung des Individualschutzes vergleiche: Altes und Neues, Seite 66 ff.

2) § 3 enthält die Grundbestimmung des Individualschutzes. Seine Wirkungen liegen nur in den gesetzlichen Verböten; daher ist es unthunlich, von einem Recht zu sprechen.

Der Ausdruck »unbefugte Verfügungen« ist zwar allgemein, genügt aber auch für die Grundbestimmung in dieser Allgemeinheit. — Alle Verfügungen, die in Betracht kommen, werden im § 4 aufgezählt. Eine Einschränkung erleidet § 3 durch § 7, wo die wirtschaftlichen Verfügungen abgezweigt werden. — Um darauf vorzubereiten, sind die Ausdrücke nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschoben worden.

Der Wortlaut: »Der Urheber . . . wird geschützt« giebt implicite die Bestimmung wieder, daß der Individualschutz nicht übertragbar ist und mit dem Tode des Urhebers erlischt. Es gilt hier besonders, was in Ziffer II 4 gesagt ist.

3) § 4 enthält Detailbestimmungen, die, streng genommen, aus §§ 2 und 3 abzuleiten waren. Um jedoch die Kürze nicht zu übertreiben und den Scharfsinn der Gerichte nicht allzu sehr auf die Probe zu stellen, sind die Fälle aufgezählt, die die verschiedenen Möglichkeiten der in Betracht kommenden Verfügungen wiedergeben.

Ziffer 1. Veröffentlichung: es kommt jede Art der Veröffentlichung in Betracht, das heißt, durch welche das Geisteswerk, sei es im Original oder in Nachbildungen, Vervielfältigungen, durch Aufführung, Vorträge, Ausstellungen aus dem Kreise, in dem es der Autor bekannt machen will, herausgezogen und einem anderen Publikum zugänglich gemacht wird. — Es fällt also der Fall hierunter, wo der Besitzer oder Eigentümer eines Kunstwerkoriginals dieses öffentlich ausstellt. Es ist hierzu die Erlaubnis des Künstlers nötig.

Ziffer 2 geht davon aus, daß das Werk auf irgend eine Weise dem Publikum schon zugänglich gemacht ist. Eine Erweiterung liegt zum Beispiel in der Vergrößerung einer Auflage, in der Erweiterung der Zahl der Aufführungen, des Kreises des Publikums, dem der Autor sein Werk zugänglich gemacht hat, u. s. w. — Eine Aenderung des Veröffentlichungsmodus ist gegeben, wenn ein gedrucktes Werk aufgeführt wird oder umgekehrt; oder wenn eine Rede gedruckt oder ein vervielfältigtes Kunstwerk ausgestellt wird.

Ziffer 3 drückt den in § 2 Absatz 3 ausgesprochenen Grundsatz aus, enthält aber insofern eine Erweiterung, als darunter alle Veränderungen begriffen sind, die sich nicht gerade als Bearbeitungen bezeichnen lassen. Die Unterdrückung einzelner Worte oder deren Aenderung durch den Verleger fällt unter Umständen hierunter.

Ziffer 3 kommt sowohl für solche Werke in Betracht, die nur im Original vorhanden sind, als für solche, die vervielfältigt sind; für veröffentlichte und nicht veröffentlichte Werke.

Die Bestimmung, daß derartige Verfügungen ohne Zustimmung des Urhebers verboten sind, gewinnt eine besondere Bedeutung bei den Verträgen, die den Verkauf, den Verlag, die

Belastung u. s. w. eines Geisteswerkes zum Gegenstand haben (Vgl. § 12.)

4) § 5 hat den Zweck, zu verhüten, daß der Individualschutz berechnete litterarische Gebräuche, — denn nur um solche handelt es sich — schädige. Er enthält aber keine Ausnahme des allgemeinen Prinzips, sondern nur die Aufstellung der Rechtsvermutung, daß der Autor mit gewissen Verfügungen einverstanden ist, die ohne seine Zustimmung an sich unerlaubt wären. —

a) Es betrifft diese zunächst das Gebiet der politischen Publizistik. — Politische Zeitungsartikel und politische Reden verfolgen ganz bestimmte politische, nicht geistige Zwecke. — Der agitatorische Charakter, den sie mehr oder minder an sich haben, legt die Vermutung nahe, daß der Autor ihre Verbreitung wünsche, das heißt ihre Verbreitung auf dem üblichen publizistischen Wege, durch Zeitungen. Diese Vermutung erhält durch die betreffende Bestimmung des § 5 gesetzliche Sanktion. Es muß aber selbstverständlich auch hier dem Autor vorbehalten bleiben, den Kreis des Publikums, dem er sein Werk mitteilen will, zu bestimmen, und die weitere Verbreitung durch einen Vorbehalt zu untersagen. Die Verwertung erstreckt sich nur auf Wiedergabe in Zeitungen, da die angeführten Gründe für jede andere Veröffentlichungsart nicht zutreffen.

Was die nicht politischen Zeitungsartikel betrifft, kommen die allgemeinen Grundsätze des § 2 in Betracht. Ein Telegramm von wenigen Worten — z. B. Paris, das Ministerium . . . ist gestürzt — ist an sich nicht immer ein Geisteswerk; doch kann es die Zusammenstellung von solchen sein.

b) Die Aufnahme einzelner Teile in ein Geisteswerk, das einen besonderen wissenschaftlichen oder pädagogischen Zweck verfolgt, entspricht so sehr den Bedürfnissen unserer modernen Bildung und des Unterrichts, daß man annehmen kann, daß der Autor sich diesem Bedürfnis in der Regel nicht entziehen wird. Doch muß ihm letzteres unbedingt vorbehalten bleiben.

Die großen Werke, in welche diese Teile aufgenommen werden, müssen einen besonderen Selbstzweck haben, um nicht dieser Freiheit eine mißbräuchliche Ausdehnung zu geben. Ein buchhändlerischer Zweck würde die Aufnahme einzelner Teile eines fremden Geisteswerkes nicht rechtfertigen. Es hängt damit zusammen, daß es nur Geisteswerke sein können, in welche diese Teile aufgenommen werden, nicht etwa Buchhändler-Verlagswerke. Die Aufnahme ganzer, wenn auch kleinerer Geisteswerke geringeren Umfangs, wie sie z. B. das geltende Gesetz gestattet, kann nicht unter diese Vermutung fallen; es muß daher die Aufnahme eines solchen von einer ausdrücklichen Zustimmung des Urhebers abhängig gemacht werden. Derartige Teile eines Geisteswerkes können auch Zeichnungen sein. — Es muß daher ein Verleger, der die ihm gelieferten Zeichnungen u. s. w. in anderen Werken abdrucken will, die ausdrückliche Zustimmung des Künstlers haben.

5. § 6 beruht auf unseren politischen Sitten. Wer in das politische Leben eintritt und in politischen Körperschaften öffentlich auftritt, muß die Folge auf sich nehmen, daß seine Werke verbreitet werden, das heißt auf publizistischem Wege. Ein Einzeldruck einer Rede und seine buchhändlerische Vertreibung, oder gar eine Zusammenstellung derartiger Reden ist unzulässig.

Ebenso sind öffentliche Akte oder behördliche Bekanntmachungen der weitesten Oeffentlichkeit preisgegeben. Wer aus allgemeinem oder speziellem Mandat für den Staat arbeitet, entzieht seinem Werk die individuelle Bedeutung und entäußert sich gewissermaßen seiner eigenen Urheberschaft. Doch erstreckt sich diese Freiheit natürlich nicht auf private, für die Regierung gelieferte Gutachten, wie Dührings soziale Denkschrift.

IV. §§ 7—10.

1. Ueber die Begründung der Theorie des geistigen Eigentums vergleiche: Altes und Neues usw. Seite 78 ff.

2. Um den Gedanken, daß es sich beim geistigen Eigentum